



Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Weiterschwang, Gampern, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Ing. Robert Egger, Nußdorf am Haunsberg, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb des Brunnen 2 auf dem Grst. Nr. 4934, KG und Gemeinde Gampern, die Errichtung der dazu erforderlichen Anlagenteile sowie die Ausweisung eines Schutzgebietes für die Brunnen 1 und 2 der Wassergenossenschaft Weiterschwang angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Gampern	
Datum: 29. September 2022	Zeit: 09.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,

- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Durch die Wassergenossenschaft Weiterschwang, Gampern, wurde unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Ing. Robert Egger, Nußdorf am Haunsberg, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb des Brunnen 2 auf dem Grst. Nr. 4934, KG und Gemeinde Gampern, die Errichtung der dazu erforderlichen Anlagenteile sowie die Ausweisung eines Schutzgebietes für den Brunnen 1 und 2 der Wassergenossenschaft Weiterschwang angesucht.

Nach dem eingereichten Projekt soll zur Grundwasserentnahme zusätzlich zum bereits bestehenden Brunnen (Brunnen 1) ein zweiter Bohrbrunnen (Brunnen 2) mit einer Tiefe von 47 m ausgeführt werden. Nach Errichtung des geplanten Brunnens 2 sollen beide Bohrbrunnen wechselwirkend betrieben werden. Für den Brunnen 2 ist vorgesehen einen Brunnenvorschacht aus Betonringen DN1500 zu überbauen. Der Schacht soll mit einer Flachabdeckung mit eingelassener Zugangsöffnung 800/800 abgedeckt werden.

Die Anlage wird mit einer Grundfos-Unterwasserpumpe der Type SP5 A 17 betrieben. Vom Brunnenschacht des Brunnens 2 erfolgt die Zuleitung zum Hochbehälter über den bestehenden Brunnen 1 in PE-HD DN2“ PN10.

Aufgrund der Wasserbedarfsberechnung und der bereits bewilligten Konsensmenge (Brunnen 1) ist eine Erhöhung des derzeit festgesetzten Maßes der Wasserbenutzung nicht erforderlich.

Zum Schutz der beiden Brunnen der Wassergenossenschaft Weiterschwang gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.12.1976, Wa-633-1976, für den Brunnen 1 festgelegte Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 an den Stand der Technik anzupassen.

Der im Projekt enthaltene Schutzgebietsvorschlag für beide Brunnen (Brunnen 1 und 2) der Wassergenossenschaft Weiterschwang beinhaltet jeweils ein Fassungschutzgebiet (Zone I) und ein weiteres Schutzgebiet (Zone III). Durch das neue Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 4827/1, 4826, 4827/2, und 4934, KG und Gemeinde Gampern, betroffen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt „Wasserversorgungsanlage Erweiterung 2022“ vom 08.08.2022, GZ 22/184
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)➤ Gemeinde Gampern, Hauptstraße 14, 4851 Gampern, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07682/80450)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 10, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959),

BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Gampern
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Manuela Schuster

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.